

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfragen zur Drs. 18/11075 - Hilfe im Watt und im Wasser - wer ist zuständig?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 16.01.2023 - Drs. 19/304 an die Staatskanzlei übersandt am 17.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Tatjana Maier-Keil, Frank Oesterhelweg und Ulf Thiele (Drs. 18/11075) ergibt sich zu den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Gebiet des Watts und auf dem Wasser weiterer Klärungsbedarf.

1. Wie weit reicht die Grenze der Gemeinde Wangerland entlang der Nordseeküste in die Nordsee hinein?

Grundsätzlich grenzt das Gemeindegebiet vom Festland aus an die mittlere Tidehochwasserlinie (MThw-L). Bei dem Wattbereich seewärts der Mittleren Tide-Hochwasser-Linie handelt es sich dagegen regelmäßig um sogenanntes ursprünglich gemeindefreies Gebiet, da dieser Bereich in der Regel zu keiner Zeit durch Hoheitsakt mit einer Grenzbestimmung dem Gebiet einer Gemeinde zugewiesen oder zum gemeindefreien Gebiet erklärt worden ist.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Grenze definiert?

Das Gebiet der Gemeinde bilden nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) grundsätzlich die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Gleiches sah bis zum Inkrafttreten des NKomVG am 01.11.2011 bereits die Vorgängerregelung des § 16 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordn. (NGO) vor. Nach der historischen Entwicklung galt die MThw-L allgemein als Gemeindegrenze, was auch zu entsprechenden grundbuchrechtlichen Abgrenzungen geführt hat.

3. Enden außerhalb dieser Grenze die Zuständigkeiten für Brand- und Hilfeleistungseinsätze der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Wangerland?

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegen dem Land der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten. Hierzu gehört im Bereich der Nordsee seewärts im Wattbereich das Gebiet zwischen der Mittleren Tiden-Hochwasser-Linie und der 12 Meilen-Zone, soweit das Gebiet nicht dem Gebiet einer Gemeinde zugewiesen wurde.

4. Wie weit reicht die Grenze des Landkreises Friesland entlang der Nordseeküste in die Nordsee hinein?

Siehe Antwort zu Frage 1. Dies betrifft auch die Gemeinden Nordseeheilbad Wangerooge, Sande, Zetel, Bockhorn und die Stadt Varel.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Grenze definiert?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Enden außerhalb dieser Grenze die Zuständigkeiten für Brand- und Hilfeleistungseinsätze der Feuerwehren des Landkreises Friesland?

Siehe Antwort zu Frage 3.

7. Sollten Einsatzkräfte der Feuerwehren der Gemeinde Wangerland oder des Landkreises Friesland im Gebiet von der Küste bis zu den in Frage 1 und Frage 4 beschriebenen Grenzen im Rahmen von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen tätig werden? Wie und über wen sind die eingesetzten Kräfte dann versichert?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellerin auf das Gebiet vom Festland bzw. der Insel Wangerooge aus gesehen bis zur MThw-L bezieht („von der Küste bis zu den in Frage 1 und Frage 4 beschriebenen Grenzen“ im Gegensatz zu „vor der Küste“ in Frage 8). Hierbei handelt es sich um Gebiete der Gemeinde Wangerland bzw. des Landkreises Friesland. Gemäß § 2 NBrandSchG obliegen der Gemeinde Wangerland der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Dem Landkreis Friesland obliegen gemäß § 3 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Versichert sind Einsatzkräfte grundsätzlich über den jeweiligen Träger der zugehörigen Feuerwehr.

8. Wer trägt die Kosten für die notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften, die für Einsätze der Gemeindefeuerwehr im Bereich des Wattenmeeres vor der Küste der Gemeinde Wangerland benötigt werden?

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein ursprünglich gemeindefreies Gebiet, das sich jenseits der MThw-L befindet. Die Kosten für den Brandschutz und die Hilfeleistung in den ursprünglich gemeindefreien Gebieten trägt gemäß § 31 Abs. 3 NBrandSchG das Land, und es kann nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 NBrandSchG Erstattung der Kosten von demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat, verlangen.

9. Auf wen geht die Einsatzleitung über, sollten Kräfte der Feuerwehren der Gemeinde Wangerland oder des Landkreises Friesland im Gebiet von der Küste bis zu der in Frage 1 und Frage 4 beschriebenen Grenzen im Rahmen von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen tätig werden?

Gemäß § 23 Abs. 1 NBrandSchG obliegt die Leitung von Einsätzen zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der gemeindlichen Feuerwehr. Eine Übernahme des Einsatzes durch den Kreisbrandmeister kommt gemäß § 23 Abs. 3 NBrandSchG nur in Betracht bei einer Gefahrenlage, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht.

10. Auf wen geht die Einsatzleitung über, sollten Kräfte der Feuerwehren der Gemeinde Wangerland oder des Landkreises Friesland außerhalb der in Frage 1 und Frage 4 beschriebenen Grenzen im Rahmen von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen tätig werden?

Bei Gefahrenlagen, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, können in analoger Anwendung von § 23 Abs. 4 NBrandSchG die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter von dort genannten Stellen bestimmt werden.